



Empfehlung Nr. 1/2023

vom 7. Dezember 2023

der Eidgenössischen Postkommission PostCom

an die Post CH AG

in Sachen

Weiterführung der Postagentur Hellbühl während der Dauer des Schlichtungsverfahrens nach Art. 34 Abs. 4 VPG

Die Post eröffnete der Gemeinde Neuenkirch am 2. November 2023, dass die Postagentur Hellbühl geschlossen und durch einen Hauservice ersetzt werden soll. Der Gemeinderat von Neuenkirch gelangte mit der Eingabe vom 13. November 2023 fristgerecht gemäss Art. 34 Abs. 3 VPG an die Postkommission PostCom und beantragte, dass die PostCom den Entscheid der Post überprüfe: Der Gemeinderat Neuenkirch würde es begrüessen, wenn für die Postagentur Neuenkirch eine einvernehmliche Lösung herbeigeführt werden könne. Zudem beantragte der Gemeinderat Neuenkirch unter Verweis auf Art. 34 Abs. 8 VPG sinngemäss, auf die Schliessung der Postagentur Hellbühl sei bis zur Abgabe der Empfehlung der PostCom zu verzichten. Die PostCom behandelte das Dossier an der Sitzung vom 7. Dezember 2023.

I. Die PostCom stellt fest, dass

1. es sich beim strittigen Fall um die Schliessung oder Verlegung einer bestehenden Poststelle oder Postagentur im Sinne von Art. 34 Postverordnung (VPG) handelt;
2. die Gemeinde als Standortgemeinde der Postagentur eine betroffene Gemeinde im Sinne von Art. 34 Abs. 3 VPG ist;
3. die Eingabe der Gemeinde frist- und formgerecht erfolgt ist.

Die Voraussetzungen zur Anrufung der PostCom sind somit erfüllt.

II. Die PostCom kommt zu folgender Beurteilung

1. Nach Art. 34 Abs. 1 VPG muss die Post mindestens sechs Monate vor der Schliessung oder Verlegung einer Poststelle oder Postagentur die Behörden der betroffenen Gemeinden anhören und eine einvernehmliche Lösung anstreben. Kommt keine einvernehmliche Lösung zustande, so können die Behörden der betroffenen Gemeinden innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Entscheids der Post die PostCom anrufen (Art. 34 Abs. 3 VPG). Die PostCom führt ein Schlichtungsverfahren zwischen der Post und den Behörden der beteiligten Gemeinden durch (Art. 34 Abs. 4 VPG). Nach der Anrufung gibt die PostCom innerhalb von sechs Monaten eine Empfehlung zu Handen der Post ab (Art. 34 Abs. 5 VPG). Dabei prüft sie, ob die Post die Vorgaben an das Dialogverfahren mit den Behörden der betroffenen Gemeinden sowie die Vorgaben an die Erreichbarkeit nach Art. 33 und 44 VPG eingehalten hat. Die Einhaltung der Zugangsverpflichtung im Bereich des Zahlungsverkehrs nach Art. 44 Abs. 1 VPG überprüft das Bundesamt für Kommunikation BAKOM. Das Resultat seiner Prüfung fliesst in das Verfahren vor der PostCom ein. Schliesslich überprüft die PostCom, ob der Entscheid der Post die regionalen Gegebenheiten berücksichtigt. Unter Berücksichtigung der Empfehlung der PostCom entscheidet die Post endgültig über die Schliessung oder Verlegung der betreffenden Poststelle oder Postagentur (Art. 34 Abs. 7 VPG). Nach Art. 34 Abs. 8 VPG darf die Post vor der Eröffnung der Empfehlung der PostCom die betreffende Poststelle oder Postagentur weder schliessen noch verlegen.
2. Aus dem Entscheid der Post vom 2. November 2023 und der Eingabe der Gemeinde Neuenkirch vom 13. November 2023 geht hervor, dass die Post den laufenden Vertrag mit dem Agenturpartner in Hellbühl am 5. Juni 2023 auf Ende des Jahres 2023 gekündigt hat. Mit Schreiben vom 15. November 2023 informierte die PostCom die Post über die Eingabe der Gemeinde Neuenkirch vom 13. November 2023 durch Zustellung einer Kopie dieser Eingabe und teilte der Post mit, dass die PostCom erwarte, dass die Post die Vorschrift von Art. 34 Abs. 8 VPG einhalte, wonach die Post vor der Eröffnung der Empfehlung der PostCom die betreffende Poststelle oder Postagentur weder schliessen noch verlegen darf. Die PostCom forderte die Post auf, bis 30. November 2023 zu bestätigen, dass die Post die Postagentur Hellbühl während der Dauer des Schlichtungsverfahrens vor der PostCom weiterführe. Gleichzeitig wurde die Post wie üblich aufgefordert, bis zum 5. Januar 2024 ein Falldossier zu erstellen, das anschliessend dem Gemeinderat Neuenkirch zur Stellungnahme zugestellt werden sollte.
3. Mit Schreiben vom 30. November 2023 teilte die Post der PostCom (mit Kopie an den Gemeinderat Neuenkirch) mit, dass sie nicht bereit sei, die Postagentur Hellbühl während der Dauer des Verfahrens vor der PostCom weiterzuführen. Zur Begründung gab die Post an, dass die Kündigung des Agenturvertrages erfolgte, weil sie sich mit dem Agenturpartner für die Umstellung vom Selbstbedienungsmodul (Ymago-Modell) auf das neue Kassenmodul V-Max nicht über die Vertragskonditionen einigen konnte. Dass trotz verschiedener Kontakte seit Mitte des Jahres 2020 keine Einigung mit dem Agenturpartner möglich sei, habe sich erst im September 2022 gezeigt. Vorher sei die Post davon ausgegangen, dass eine Einigung möglich sei. Die Post habe den Agenturvertrag am 5. Juni 2023 kündigen müssen, um die vertragliche Kündigungsfrist von 6 Monaten einzuhalten. Eine Weiterführung der Ymago-Agentur über das Jahr 2023 hinaus sei nicht möglich, weil die Betriebsbewilligung des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (BAZL) zum Annahmeprozess von Auslandssendungen für dieses Format schweizweit Ende 2023 ausläuft und nicht mehr verlängert werden könne. Zudem sei die Weiterführung des Ymago-Modells auch aus technischen Gründen (Ausserbetriebsetzung der zugrundeliegenden Informationssysteme bei Post und PostFinance) nach Ende 2023 nicht mehr

möglich. Die Post sei deshalb gezwungen, bis zu diesem Zeitpunkt sämtliche Ymago-Standorte auf die Nachfolgelösung mit Kassenmodul (V-Max) umzurüsten. Das neue Kassenmodul erfordere weniger Platz und es entfielen bisher erforderliche Statistkarbeiten, weshalb die Vergütung für die Postagenturen an die neuen Verhältnisse angepasst worden sei. Die Post habe auch in anderen Fällen, in denen eine Einigung mit dem Agenturpartner bis Mitte 2023 nicht möglich gewesen sei, den Agenturvertrag vorsorglich gekündigt. Die Post sei dazu wegen der 6-monatigen Kündigungsfrist, die in den Verträgen vorgesehen sei, gezwungen gewesen. Mit einigen dieser Partner sei im Nachgang zum Versand des Kündigungsschreibens ein neuer Vertrag abgeschlossen worden. In den wenigen Fällen, bei denen sich nach wie vor keine Einigung abzeichnete, habe die Post erneut das Gespräch mit den Behörden der betroffenen Gemeinden gesucht. Mit allen Gemeindebehörden ausser dem Gemeinderat Neuenkirch habe sie einvernehmliche Lösungen für die Postversorgung gefunden. Die Post bedauert die im Fall Hellbühl entstandene Situation und räumt ein, rückblickend hätte die Eröffnung des Entscheids an die Behörden vor der Kündigung des Partnervertrags erfolgen müssen. Die Post anerkennt, dass sie im Fall Hellbühl zu lange zugewartet habe. Als Begründung gibt die Post an, dass aus ihrer Sicht eine vorsorgliche Entscheideröffnung an die Gemeinde schon vor der ersten Kontaktaufnahme mit dem Gemeinderat im Herbst 2022 notwendig gewesen wäre, um die Vorgabe von Art. 34 Abs. 8 VPG zu erfüllen. Die Umstellung auf das V-Max-Format an rund 1000 Standorten in der Schweiz habe nur in einem einzigen Fall zu einem Verfahren vor der PostCom geführt. Der Fall Hellbühl sei eine bedauerliche Ausnahme und die Post könne die von der PostCom gewünschte Bestätigung, die Postagentur Hellbühl bis zum Ablauf des Schlichtungsverfahrens gemäss Art. 34 Abs. 8 VPG weiter zu betreiben, leider nicht abgeben. Die Post hält schliesslich fest, dass sie der PostCom in dieser schwierigen Angelegenheit gerne für einen mündlichen Austausch zur Verfügung stehe.

4. Nach der oben zusammenfassend wiedergegebenen Stellungnahme vom 30. November 2023 hat die Post ungefähr zur gleichen Zeit wie in Neuenkirch auch in anderen Gemeinden den Agenturvertrag aufgelöst, bevor sie mit den Behörden der betroffenen Gemeinden eine einvernehmliche Lösung gefunden hat. Nach Art. 34 Abs. 3 und Abs. 5 VPG ist die PostCom jedoch nur zur Abgabe einer Empfehlung zuständig, wenn sie von den Behörden der betroffenen Gemeinden angerufen wurde. Die PostCom wurde vom Gemeinderat Neuenkirch um Abgabe einer Empfehlung angerufen, nicht aber von anderen Gemeindebehörden. Die vorliegende Empfehlung bezieht sich somit ausschliesslich auf die Postagentur Hellbühl in der Gemeinde Neuenkirch. Hervorzuheben ist in Zusammenhang mit der oben aufgeführten Stellungnahme der Post, wonach im Rahmen der Umwandlung von Ymago-Agenturen zum neuen V-Max-Format an rund 1000 Standorten in der Schweiz nur in einem Fall ein Verfahren vor der PostCom geführt werde, dass es das gute Recht jeder Gemeindebehörde ist, die PostCom um Abgabe einer Empfehlung anzurufen, wenn die Voraussetzungen von Art. 34 Abs. 3 VPG erfüllt sind. Die PostCom prüft alle Eingaben von Gemeindebehörden mit der gleichen Sorgfalt, unabhängig davon, wie viele Behörden die PostCom um Abgabe einer Empfehlung anrufen.
5. Die Post kündigte am 5. Juni 2023 von sich aus den laufenden Agenturvertrag per Ende 2023. Erst nach Kündigung des Agenturvertrages stellte die Post der Gemeinde Neuenkirch am 1. Juli 2023 eine sogenannte Dialogbestätigung zu. Durch Gegenzeichnung dieser Dialogbestätigung hätte sich der Gemeinderat Neuenkirch mit der Schliessung der Postagentur Hellbühl mit dem Hausservice als Ersatzlösung einverstanden erklärt. Damit wäre eine einvernehmliche Lösung zwischen Post und Gemeindebehörde zustande gekommen. Die Gemeindebehörde hätte dann die PostCom nach Art. 34 Abs. 3 VPG nicht mehr um Abgabe einer Empfehlung anrufen können. Doch war der Gemeinderat Neuenkirch nicht bereit, die Dialogbestätigung zu unterzeichnen. Deshalb musste die Post der Gemeinde Neuenkirch am 2. November 2023 einen Entscheid zustellen, gegen den der Gemeinderat Neuenkirch die PostCom anrufen konnte, was er mit der Eingabe vom 13. November 2023 getan hat.

6. Die PostCom muss ihre Empfehlung innerhalb von 6 Monaten seit Anrufung durch die Gemeindebehörde abgeben, als bis spätestens 12. Mai 2024. Bis zur Abgabe der Empfehlung der PostCom, also bis spätestens Mitte Mai 2024, darf die Post die Postagentur Hellbühl gemäss Art. 34 Abs. 8 VPG weder schliessen noch verlegen. Die dagegen vorgebrachten Einwände in der Stellungnahme der Post vom 30. November 2023 sind unbehelflich: Die Post hätte genug Zeit gehabt, die Umstellung vom Selbstbedienungsmodul auf das neue Kassenmodul bei Postagenturen so zu organisieren, dass sie die Vorgaben von Art. 34 VPG für das Dialogverfahren mit den Behörden der betroffenen Gemeinden und die Vorgabe von Art. 34 Abs. 8 VPG hätte einhalten können. Die organisatorischen Gründe, die nach Angabe der Post jetzt der Weiterführung des Ymago-Modells entgegenstehen, liegen im Zuständigkeitsbereich der Post. Es mag sich um einen *fait accompli* handeln, doch hat die Post diesen selbst verursacht. Zudem entbinden finanzielle Erwägungen oder zusätzlicher Arbeitsaufwand die Post nicht von der Einhaltung des Rechts. Die Post hätte für die Umstellung auf das neue Betriebsmodell V-Max ohne weiteres vorsehen können, rechtzeitig mit den Gemeindebehörden in einen Dialog zu treten in den Fällen, in denen die Umstellung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt noch nicht fix mit dem Agenturpartner vereinbart werden konnte. Auch im vorliegenden Verfahren sind Möglichkeiten für die Weiterführung der Postagentur Hellbühl während der Dauer des Verfahrens denkbar: Eine Lösungsmöglichkeit im konkreten Fall von Hellbühl wäre bspw., in der Postagentur Hellbühl für die Übergangszeit das Kassenmodul V-Max einzubauen und dem Agenturpartner die bisherige Vergütung für die Übergangszeit und allenfalls eine Vergütung für den Zusatzaufwand, der diesem aus der Umstellung erwächst, zu entrichten. Aus der Stellungnahme der Post vom 30. November 2023 geht nicht hervor, dass die Post diese oder ähnliche Optionen, die eine Einhaltung von Art. 34 Abs. 8 VPG im konkreten Fall ermöglichen würden, überhaupt geprüft hat. Soweit aus der Stellungnahme der Post ersichtlich, hat sie mit dem Agenturpartner keinen Kontakt aufgenommen, um abzuklären, ob er bereit wäre, die Postagentur für eine befristete Zeit weiter zu betreiben.
7. Die Post scheint in der Stellungnahme vom 30. November 2023 sinngemäss geltend zu machen, es sei nicht verhältnismässig, wenn die Post Art. 34 Abs. 8 VPG auch im Fall der Postagentur Hellbühl einhalten müsse. Schliesst die Post die Postagentur Hellbühl per 31.12.2023, bedeutet das, dass die Post ihren Entscheid vom 2. November 2023, der Gegenstand des vorliegenden Schlichtungsverfahrens vor der PostCom ist, schon umgesetzt, bevor sich die PostCom mit dem Dossier befasst. Das Schlichtungsverfahren vor der PostCom würde damit obsolet und es würde keinen Sinn mehr machen, dieses Verfahren überhaupt noch durchzuführen. Die Regelung von Art. 34 Abs. 8 VPG sieht deshalb zu Recht keine Ausnahmen vor. Die Post kennt im Übrigen die Vorgaben an das Dialogverfahren nach Art. 34 VPG. Sie verfügt mit den hunderten von Dialogverfahren, die sie seit Inkrafttreten des Postgesetzes per 1. Oktober 2012 mit Gemeindebehörden geführt hat und den rund 150 Schlichtungsverfahren vor der PostCom, an denen sie beteiligt war, über genug Erfahrung, um den Zeitbedarf für das Dialogverfahren mit den Gemeindebehörden einzuschätzen und in der Planung zu berücksichtigen, dass die betreffende Poststelle oder Postagentur im Falle der Anrufung der PostCom vor der Abgabe der Empfehlung der PostCom weder geschlossen noch verlegt werden darf. Zeitliche Dringlichkeit entbindet die Post weder von der Einhaltung der Vorgaben von Art. 34 Abs. 1 VPG (vgl. insb. Empfehlung 3/2014 vom 6. November 2014 in Sachen Poststelle Grono) noch von der Einhaltung der anderen Vorgaben von Art. 34 VPG.
8. Die Weigerung der Post, die Postagentur Hellbühl während der Dauer des Schlichtungsverfahrens – so wie in Art. 34 Abs. 8 VPG unzweideutig vorgeschrieben – weiter zu betreiben, stellt einen klaren Rechtsverstoss seitens Post dar. Bei der Regelung des Verfahrens bei einer Schliessung oder Verlegung einer Poststelle oder Postagentur in Art. 34 VPG handelt es sich um rechtsverbindliche Vorgaben, an welche die Post gebunden ist. Weder kann sich die Post selber von der Einhaltung dieser Vorgaben entbinden, noch kann die PostCom die Post von der Einhaltung dieser Vorgaben dispensieren. Die PostCom erwartet von der Post selbstverständlich, dass diese die Vorgaben in allen

Verfahren einhält. Doch ist es der PostCom verwehrt, die Post mittels einer im Rahmen eines Aufsichtsverfahrens zu erlassenden Verfügung zur Weiterführung der Postagentur Hellbühl während der Dauer des Schlichtungsverfahrens zu verpflichten: Gemäss Art. 22 Abs. 1 Postgesetz PG trifft die PostCom die Entscheide und erlässt die Verfügungen, die nach dem Postgesetz und dessen Ausführungsbestimmungen in ihrer Kompetenz liegen. Die Aufgaben der PostCom umfassen nach Art. 22 Abs. 2 Bst. e PG die Beaufsichtigung der Einhaltung des gesetzlichen Auftrages zur Grundversorgung nach Art. 13-17 PG sowie dessen Durchsetzung durch Aufsichtsmaßnahmen oder Verwaltungsanktionen nach Art. 24 f. PG. Zum Grundversorgungsauftrag gehört der Infrastrukturauftrag der Post nach Art. 14 Abs. 5 PG. Ferner macht die PostCom im Falle von geplanten Schliessungen und Verlegungen bedienter Zugangspunkte Empfehlungen an die Adresse der Post, wenn sie von der Behörde einer betroffenen Gemeinde angerufen wird (Art. 22 Abs. 2 Bst. f PG i.V.m. Art. 34 Abs. 3 VPG).

In Verfahren nach Art. 34 VPG kommt der PostCom keine Verfügungskompetenz zu (vgl. dazu Verfügung 6/2021 vom 6. Mai 2021 betreffend Nichteintreten auf Gesuch um Erlass Verfügung Schliessung Poststelle - bestätigt durch Urteil A-2662/2021 des Bundesverwaltungsgerichts vom 22.02.2023). Sie hat in diesen Verfahren nur die Kompetenz zur Abgabe von Empfehlungen (Art. 22 Abs. 2 Bst. f PG i.V.m. Art. 34 Abs. 3 VPG). Der definitive Entscheid über die Schliessung oder Verlegung der Poststelle oder Postagentur liegt in der Kompetenz der Post (Art. 34 Abs. 7 VPG). Auch bezüglich der Einhaltung der anderen Vorgaben von Art. 34 VPG hat die PostCom aufgrund der Kompetenzordnung im Postgesetz keine Verfügungskompetenz. Verfügungskompetenz hat die PostCom bei einer Verletzung des Infrastrukturauftrages durch die Post. Doch kann – so lange die verschiedenen in Art. 33 VPG enthaltenen Vorgaben für das Poststellen- und Postagenturennetz eingehalten werden - bei der Schliessung einer einzelnen Postagentur keine Verletzung des Infrastrukturauftrages angenommen werden.

Aus diesen Gründen hat die PostCom im vorliegenden Fall - trotz des klaren Rechtsverstosses durch die Post - nur die Kompetenz zur Abgabe einer Empfehlung, nicht jedoch zum Erlass einer Verfügung.

9. Setzt die Post so wie sie es in ihrer Stellungnahme vom 30. November 2023 angekündigt hat, ihren Entscheid vom 2. November 2023 um und schliesst die Postagentur Hellbühl per Ende 2023, würde sie den Gemeinderat Neuenkirch und die PostCom damit vor vollendete Tatsachen stellen. In diesem Fall ergäbe es keinen Sinn, wenn die PostCom das Schlichtungsverfahren fortführt und im Laufe des Jahres 2024 zu Handen der Post eine Empfehlung zur Schliessung der Postagentur Hellbühl abgibt. Die Vorgängerbehörde der PostCom, die Kommission Poststellen, gab in einem analogen Fall, als die Post schon mit der Umsetzung ihres Entscheids bezüglich Schliessung einer Poststelle begann, bevor sich die Kommission Poststellen mit dem Dossier befasst hatte, eine negative Empfehlung ab (Empfehlung der Kommission Poststellen vom 24. September 2012 in Sachen Poststelle 8804 Au; publiziert https://www.postcom.admin.ch/inhalte/PDF/Empfehlungen_bis_2012/Empfehlung-Au-d-20120830.pdf). Tatsächlich ist kein anderes Vorgehen denkbar: Setzt die Post ihren Entscheid vom 2. November 2023 wie angekündigt per Ende des Jahres 2023 um und schliesst die Postagentur Hellbühl auf diesen Zeitpunkt, kann und will die PostCom weder zu diesem Vorgehen noch zu der Schliessung der Postagentur Hellbühl mit einem Hauservice als Ersatzlösung eine zustimmende Empfehlung abgeben.

Keine Option ist das Angebot der Post für einen mündlichen Austausch zwischen Post und PostCom: Das Verfahren nach Art. 34 VPG ist ein Verfahren sui generis, das in der Postverordnung geregelt ist. Nach Art. 34 Abs. 4 VPG kann die PostCom die betroffenen Stellen zu einer Verhandlung einladen. Mündliche Absprachen mit nur einer am Verfahren beteiligten Partei kommen nicht in Betracht. Erst recht ist die Einhaltung der Vorgabe von Art. 34 Abs. 8 VPG nicht verhandelbar.

10. Aufgrund dieser Erwägungen wird der Post empfohlen, während der Dauer des Schlichtungsverfahrens vor der PostCom die Postagentur Hellbühl weiter zu betreiben. Die Post muss nach einer entsprechenden Lösung suchen.

Setzt die Post ihren Entscheid vom 2. November 2023 um, bevor die PostCom sich mit dem Dossier befasst hat, wird das Schlichtungsverfahren vor der PostCom obsolet. Die PostCom führt keine Schlichtungsverfahren «pro forma» durch, wenn eine Schlichtung zwischen der Post und der Gemeindebehörde aufgrund der vorzeitigen Umsetzung des Entscheids durch die Post gar nicht möglich ist. Die PostCom kann in diesem Fall nur eine ablehnende Empfehlung zum Vorgehen der Post und zur Schliessung der Postagentur Hellbühl mit dem Hausservice als Ersatzlösung abgeben. Sofern Die Post auf die Umsetzung des Entscheids vom 2. November 2023 vor Abgabe der Empfehlung der PostCom verzichtet und die Postagentur Hellbühl während der Dauer des Schlichtungsverfahrens weiter betreibt, wird die PostCom aufgrund der Eingabe der Gemeinde Neuenkirch vom 13. November 2023, des Dossiers der Post, das diese bis am 5. Januar 2024 zu erstellen hat sowie der dazu noch abzugebenden Stellungnahme des Gemeinderates Neuenkirch zu gegebener Zeit prüfen, ob die Vorgaben von Art. 34 Abs. 5 VPG für die Schliessung der Postagentur Hellbühl eingehalten wurden.

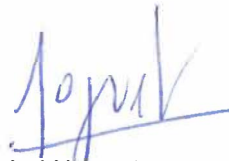
III. Empfehlung

- a) Die PostCom empfiehlt der Post, die Postagentur Hellbühl bis zur Abgabe der definitiven Empfehlung der PostCom entsprechend der Vorschrift von Art. 34 Abs. 8 VPG weiterzuführen.
- b) Sofern die Post ihren Entscheid vom 2. November 2023 schon umsetzt, bevor die PostCom sich mit dem Dossier befasst und ihre Empfehlung abgegeben hat, wird das Schlichtungsverfahren vor der PostCom obsolet und die PostCom kann zum Vorgehen der Post und zur Schliessung der Postagentur Hellbühl mit dem Hausservice als Ersatzlösung nur eine ablehnende Empfehlung abgeben. Die bereits in Auftrag gegebenen Dossiererstellung durch die Post bis am 5. Januar 2024 erübrigt sich in diesem Fall.
- c) Die Post wird aufgefordert, der PostCom bis am 5. Januar 2024 mitzuteilen, ob sie die Empfehlung angenommen hat und wie sie diese umsetzt.

Eidgenössische Postkommission PostCom



Anne Seydoux-Christe
Präsidentin



Michel Noguét
Leiter Fachsekretariat

Mitteilung an:

- Post CH AG, Wankdorffallee 4, Postfach, 3030 Bern
- Gemeinde Neuenkirch, Gemeinderat, Luzernstrasse 16, 6206 Neuenkirch
- Bundesamt für Kommunikation, Sektion Post, Zukunftstrasse 44, Postfach, 2501 Biel
- Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement des Kantons Luzern, Bahnhofstrasse 15, Postfach 3768, 6002 Luzern